



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung über die elektronische Verwaltung in Bayern (Drs. 17/7537)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für die Identifikation einer natürlichen oder juristischen Person, in Fällen für die keine Rechtsvorschrift zur Feststellung der Identität existiert, müssen andere technische Systeme zur Authentifizierung bereitgestellt werden, um Zugangshürden zu E-Government-Verfahren zu verhindern und die Gleichbehandlung zu gewährleisten.“
2. In Art. 6 Abs. 1 werden die Wörter „dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist“ durch die Wörter „nicht wichtige Gründe entgegenstehen“ ersetzt.
3. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Behörden sind die Standards und Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.“
4. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Open-Data Regelung

¹Die Behörden stellen Daten, an denen ein Nutzungsinteresse besteht auf einem Internetportal kostenfrei zur Verfügung. ²Die Daten sind in offenen, technikneutralen und maschinenlesbaren Datenformaten bereitzustellen. ³Die Daten sollen mit Informationen versehen werden, die Inhalte und Eigenschaften der Daten beschreiben und es ermöglichen, die Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen (Metadaten). ⁴Die Daten werden so bereitgestellt, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.“

5. Art 9. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie haben die informationstechnischen Systeme zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse so auszugestalten, dass Barrierefreiheit gewährleistet ist und ein medienbruchfreier Datenaustausch (Interoperabilität) zwischen ihnen ermöglicht und die Interoperabilität im Verhältnis zu anderen Verwaltungsebenen gefördert wird.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
6. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Freistaat Bayern stellt E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen bereit (Basiskomponenten).“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Behörden, die sich für die Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse durch informationstechnische Systeme entschieden haben, sind verpflichtet, bei der Einführung neuer informationstechnischer Systeme und bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme die hierfür einsetzbaren Basis-komponenten zu nutzen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
7. In Art. 10 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „1. Januar 2020“ durch die Wörter „1. Januar 2018“ ersetzt.

Begründung:

Zu Art. 3:

Neben der Möglichkeit der elektronischen Erfüllung der Schriftform um De-Mail und nPA für natürliche Personen, benötigen auch Unternehmen als juristische Personen eine Authentifizierung um am E-Government teilnehmen zu können. Nicht vergessen werden darf der Personenkreis der EU-Bürgerinnen und Bürger. Hier muss eine praktikable Lösung gefunden werden, da diese Personen keinen nPA oder elektronischen Aufenthaltstitel besitzen.

Zu Art. 6:

Hier stehen die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger unter Vorbehalt. Eine angemessenere Formulierung betont die Rechte der Bürgerinnen und Bürger besser.

Zu Art. 8

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht lediglich vor, die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. Hier fehlen nähere Feststellungen zu Standards. Die vorliegende Änderung bezieht sich auf den Katalog des BSI und erklärt diesen für maßgeblich.

Zu Art. 8a

Transparenz und Zugang zu Informationen sind notwendige Voraussetzung für die Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger; sie sind notwendige Voraussetzung für Partizipation, Teilhabe und Mitbestimmung in einer modernen, lebendigen Demokratie. Ein zukunftsfähiges Open-Data-Konzept muss technische und rechtliche Offenheit der zur Verfügung gestellten Informationen garantieren. Auf der technischen Seite ist vor allem die Verfügbarmachung von maschinenlesbaren, und technikneutralen Daten zentral. Rechtliche Offenheit bedeutet, dass jeder die Informationen ohne weitere Genehmigung weiterverwenden kann. Die proaktive Veröffentlichung von Daten und Informationen durch den Staat ist ein zentraler Bestandteil der Informationsfreiheit. Daten wer-

den Nutzerinnen und Nutzern über das Internet bereitgestellt. Auf abschreckende Nutzungskosten wird verzichtet.

Zu Art. 9 Abs. 1

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht bislang vor, dass die Behörden bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Infrastrukturen zusammenwirken können und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen. Hier ist eine Verpflichtung zum interoperablen Austausch verbindlich festzulegen.

Zu Art. 9 Abs. 2

Die Änderung sieht eine Verpflichtung zur Bereitstellung und Nutzung der Basiskomponenten vor. Nur bei einer verpflichtenden Nutzung zentral bereitgestellter Basiskomponenten ist es möglich, das angestrebte Standardisierungsziel zu erreichen.

Zu Art. 10

Die Umsetzungsfristen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung sind zu lang und unambitioniert. Die Vorschriften über die Einführung der verschlüsselten elektronischen Kommunikation und Identifikation (n-PA-Nutzung) mit den Behörden sowie über elektronische Zahlungsmöglichkeiten bei öffentlichen Kassen müssen früher in Kraft treten um das Ziel des Gesetzentwurfs nicht zu gefährden. Der 1. Januar 2018 erscheint hier als ein angemessenes Datum.